

02.10.95**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - G - Uzu **Punkt** der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

KOM(95) 272 endg.; Ratsdok. 8586/95

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A),
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit(U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
G 1. Der Bundesrat erkennt das Bemühen der Kommission an, mit den vorgeschlagenen Richtlinienänderungen eine rasche Harmonisierung der Regelungen im Bereich der Festsetzung von Rückstandshöchstmengen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu erzielen.
- A
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3) 2. Der Bundesrat lehnt die Forderung in dem Vorschlag für die Richtlinie des Rates ab, daß Mitgliedstaaten die Festlegung von Rückstandshöchstwerten für Einfuhrerzeugnisse ermöglicht werden soll, um soweit wie möglich Handelschwierigkeiten aufgrund fehlender einheitlicher Rückstandshöchstwerte für bestimmte Rückstands-Produkt-Kombinationen zu verhindern.
- EU
G 3. In den Fällen jedoch, in denen keine einheitlichen Rückstandshöchstwerte bestehen, sollen die Mitgliedstaaten eigene Einfuhrtoleranzwerte festlegen. Diese Vorgehensweise der Kommission ist nicht zweckmäßig, da zu befürchten ist, daß die Festsetzung von einheitlichen Höchstmengen unverhältnismäßig lange aufgeschoben wird oder ganz unterbleibt, wenn die Probleme durch die Mitgliedstaaten über Einfuhrtoleranzen gelöst werden könnten.
- EU
G 4. Vorzuziehen wäre vielmehr eine Regelung, bei der von der Kommission verbindliche Rückstandshöchstmengen in einer Richtlinie für alle Lebensmittel auf hohem Niveau festgesetzt werden.
- A 5. In den Erwägungsgründen des Richtlinienvorschlags ist auf Seite 10 der Bundesrats-Drucksache 468/95 der dritte Absatz zu streichen.
- EU
A 6. Ferner sind in Artikel 2 Nr. 4 in dem neu einzufügenden Artikel 5a in Absatz 3 die Nummer 2, in Artikel 3 Nr. 4 in dem neu einzufügenden Artikel 5a in Absatz 3 die Nummer 2 sowie in Artikel 4 Nr. 5 in dem neu einzufügenden Artikel 5b der Absatz 2 und in Absatz 3 die Nummer 2 zu streichen.
- EU
U 7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß Artikel 4 der Richtlinie 90/642/EWG um eine Koordinierungsregelung ergänzt wird. Danach soll ein Mitgliedstaat, der mehrere zuständige Stellen mit den Überwachungsmaßnahmen beauftragt, verpflichtet werden, die Koordinierung ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten.
- Eine solche Regelung trägt dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland Rechnung. Die zu benennenden nationalen Behörden sind für die Überwachungsmaßnahmen und Stichprobenkontrollen auf Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in pflanzlichen Lebensmitteln in ihrem Land

verantwortlich. In der Bundesrepublik Deutschland sind dies die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden.

Die Formulierung ist sinngemäß bereits in anderen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, wie z.B. in Artikel 4 der VO (EWG) Nr. 2048/89 über Kontrollen im Weinbau enthalten.

EU
G

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den kommenden Beratungen mit Nachdruck für eine Änderung der Richtlinienvorschläge in diesem Sinne einzusetzen.

EU
G

9. Sollte sich diese Lösung auf der Ratsebene nicht verwirklichen lassen und es bei einem Verfahren bleiben, in jedem Mitgliedstaat Einfuhrtoleranzwerte oder -verbote und -beschränkungen festzusetzen, so ist für die Bundesrepublik Deutschland eine Festlegung über die Rückstandshöchstmengen-Verordnung angezeigt. Eine Umsetzung über die Allgemeinverfügung nach § 47 a LMBG lehnt der Bundesrat ab. Diese Verfahrensweise wäre nicht hinnehmbar, da es die Länder aus dem Verfahren der Festsetzung von Rückstandshöchstmengen zukünftig ausschließt.

A

10. Die bereits jetzt praktizierte und durch den Vorschlag noch geförderte Einfuhr von Produkten mit höheren Rückstandswerten als die in Bestimmungsmitgliedstaaten geltenden ist, soweit Gründe des vorbeugenden Gesundheitsschutzes entgegenstehen, nicht hinnehmbar.

Durch diese Regelung würden möglicherweise in noch größerem Umfang als bisher die Erzeuger der Einfuhrmitgliedstaaten, soweit sie niedrigere Rückstandshöchstwerte einhalten müssen, benachteiligt. Außerdem wird das Vertrauen der Verbraucher in das Schutzniveau, das z. B. als Begründung für die Forderung nach wirksamer und systematischer Überwachung aufgeführt wird, durch ein solches Verfahren unterlaufen.

Notwendig ist vielmehr eine Regelung, die dem Bestimmungsmitgliedstaat freistellt, die Einfuhr solcher Produkte zu verbieten oder zu beschränken, deren Rückstandsgehalte die im Bestimmungsmitgliedstaat festgelegten Höchstwerte überschreiten.

EU
A

11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, aus Gründen der Rechtsklarheit und um Parallelregelungen zu vermeiden, auf eine Kodifizierung und Zusammenfassung der Richtlinien

- 76/895/EWG des Rates vom 23.11.1976
- 86/362/EWG des Rates vom 24.07.1986
- 86/363/EWG des Rates vom 24.07.1986
- 90/642/EWG des Rates vom 27.11.1990

hinzuwirken.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Sämtliche Richtlinien betreffen die Festsetzung von Höchstgehalten von Schädlingsbekämpfungsmitteln. Die weitgehenden Parallelregelungen mit zum Teil wörtlicher Übereinstimmung erschweren die Übersicht in diesem Bereich der EG-Rechtssetzung erheblich.